

# Tumeltshamer Gemeinde- Nachrichten



Sonderausgabe Jänner 2020

- 1.) Heizkostenzuschuss -  
Aktion 2019/2020
- 2.) Standesamts- und  
Staatsbürgerschaftsverband  
Ried im Innkreis
- 3.) Sonstige Verlautbarungen

Zugestellt durch Post.at  
**Amtliche Mitteilung**  
Erscheinungsort: Tumeltsham  
Verlagspostamt:  
A-4910 Ried im Innkreis

Gemeindeamt Tumeltsham  
4911 Tumeltsham, Hofmark 9

Tel.: 07752/82255  
Fax: 07752/81334

E-mail: [gemeinde@tumeltsham.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@tumeltsham.ooe.gv.at)  
Internet: [www.tumeltsham.at](http://www.tumeltsham.at)

# 1.) Heizkostenzuschuss – Aktion 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 für die Heizperiode 2019/2020 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152,00 Euro** bei Unterschreiten der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze.

2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich. Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender **Beträge nicht übersteigt**:

- **Alleinstehende: Euro 933,06;**
- **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.398,97;**
- **je Kind: Euro 173,04**

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von Euro 933,06 anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft vom 7. Jänner bis 17. April 2020**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagen-richtsätze des Jahres 2019 heranzuziehen sind.

5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn-/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern – bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

8. Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2019 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019

steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2019 bezogene bedarfsorientierte Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in, als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Die Antragstellung hat – wie bereits angeführt – **vom 7. Jänner bis spätestens 17. April 2020** beim Gemeindeamt Tumeltsham zu erfolgen.

**Zwecks Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind anlässlich der Antragstellung unbedingt die erforderlichen Unterlagen (Pensions- oder Lohnzettel udgl.) bei der Gemeinde vorzulegen.**

## **2.) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis**

Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg wird künftig auch im neuen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband des Bezirks Ried im Innkreis umgesetzt.

30 Gemeinden (inkl. Ried im Innkreis) aus dem Bezirk bilden ab 01.01.2020 den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband.

Grundlagen für den neuen Verband sind das Zentrale Personenstandregister und das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister, die 2014 eingeführt wurden. Darin sind Daten wie Geburten, Eheschließungen, Todesfälle, Namensänderungen u.a. zentral erfasst. Alle Standesämter können darauf zugreifen; dadurch ist es möglich, dass Personenstandsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweise unabhängig vom Wohnsitz ausgestellt werden können.

Im Bezirk Ried hat naturgemäß das Standesamt Ried am meisten mit diesen Angelegenheiten zu tun, schließlich befinden sich in der Bezirksstadt auch Krankenhaus und Seniorenheime. Diese Kompetenz macht sich der neue Verband zunutze, indem das Standesamt diese Aufgaben für die anderen Gemeinden im Hintergrund mit übernimmt. Das erleichtert besonders für kleinere Gemeinden auch z.B. die Vertretung bei Urlauben der damit befassten Mitarbeiter.

**Für die Bürgerinnen und Bürger in den Verbandsgemeinden ändert sich nichts, sie können die entsprechenden Dokumente auch weiterhin bei ihrem Wohnsitzgemeindeamt ausdrucken lassen. Ebenso können auch die Trauungen bei den Verbandsgemeinden durchgeführt werden. Nur die Ermittlung der Ehefähigkeit wird beim neuen Standesamtsverband in Ried im Innkreis durchgeführt.**

## **3.) Sonstige Verlautbarungen**

### **a) Würdigungspreis Lukas Bernhofer**

Am 3. Dezember 2019 erhielt Dipl.-Ing. Lukas Bernhofer, Aigen, den Würdigungspreis 2019 (Staatspreis für die besten Diplom- und Masterabschlüsse) durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaften und Forschung verliehen.

Die Gemeinde Tumeltsham gratuliert sehr herzlich.



(Text und Foto: privat)

## b) Landfrauen Tumeltsham

### *TURNEN - WORK OUT*

*mit Viktoria Ruttinger*



6 Abende, Beginn ab Montag 13.01.2019, Einstieg jederzeit möglich

WANN: 19.00 Uhr

WO: Turnsaal der Volksschule Tumeltsham

Kosten: € 30,00

Info & Anmeldung: Gerlinde Schneglberger 0664/73725529 oder unter  
landfrauen.tumeltsham@gmx.at

*ALLE Tumeltshamer/innen*

*sind recht herzlich eingeladen mitzumachen!*

(Text: Landfrauen)

## c) Fitnessstraining mit Friedrich Kettl

### *„Fit durch den Frühling!!!“*

Unter dem Motto „Fit durch den Frühling“ startet mit Dipl. Fitness- und Gesundheitstrainer Friedrich Kettl ein gesundheitsförderndes Fitnessstraining.

Im **effektiven Fitnesskurs** kräftigen Sie Ihre **Muskulatur**, **stärken** Ihr **Herz-Kreislaufsystem** und **fördern** dadurch Ihre **Gesundheit** und Ihr **Wohlbefinden**.

Dieser **Fitnesskurs** wird einmal **wöchentlich** für **Unerfahrene/Eingerostete (Kinder ab 12 J.)** und **aktiv Sporttreibende** angeboten.

- Wer: Alle, die gerne Ihre Gesundheit und Beweglichkeit fördern, aber auch diejenigen, die ein paar Kilos verlieren möchten
- Wann:
  - **Unerfahrene/Eingerostete:** Start am Donnerstag 16.01.2020 um 18.30 Uhr
  - **Aktiv Sporttreibende:** Start am Donnerstag 16.01.2020 um 19.30 Uhr
- Ort: Turnsaal Volksschule Tumeltsham
- Dauer: 15 Einheiten, Unerfahrene/Eingerostete ca. 60 min, Aktive ca. 75 min
- Kosten: 75,00 € für den gesamten Fitnesskurs

Bitte Hallenschuhe, Trinkflasche und eventuell ein Handtuch mitnehmen.

**Möchten Sie Ihre Gesundheit fördern und sind an einem effektiven und motivierenden Training interessiert, dann melden Sie sich bei Friedrich Kettl Tel.: 0676/6249109 oder [www.friedrichkettl.coach/veranstaltungen](http://www.friedrichkettl.coach/veranstaltungen) an.**



(Text: Friedrich Kettl)